

Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe¹

vom 18. September 1979 (Stand 1. Juli 1980)

Das Katholische Kollegium

erlässt

gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979²

als Dekret:³

Art. 1

¹ Folgende Beschlüsse der Kirchgemeinden bedürfen der Zustimmung des Bischofs:

- a) Neubau, Abbruch und Verkauf von Kirchen und Kapellen sowie von Pfarrhäusern und Kaplaneien;
- b) Renovation von Kirchen und Kapellen sowie die Veränderung liturgischer Einrichtungen, namentlich des Chorraums und der Orte liturgischer Handlungen;
- c) die Veräusserung von bedeutenden Kultgegenständen;
- d) die Aufhebung oder Zweckänderung von Kirchen-, Pfrund- und Jahrzeitfonds.

Art. 2

¹ Folgende Beschlüsse der Kirchgemeinden bedürfen der Zustimmung des Pfarrers:

- a) die Wahl von Laien für den vollamtlichen Seelsorgedienst und der nebenamtlichen Katecheten sowie der Mesmer und Organisten;

1 Vom Katholischen Kollegium erlassen am 18. September 1979; vom Regierungsrat genehmigt am 25. April 1980; in Vollzug ab 1. Juli 1980.

2 sGS 173.1.

3 Vom Katholischen Kollegium erlassen am 18. September 1979; vom Regierungsrat genehmigt am 25. April 1980; in Vollzug ab 1. Juli 1980.

173.50

- b) der Erlass einer Rahmenordnung für die Benützung von Pfarreiheimen, soweit sie im alleinigen Eigentum oder ausschliesslichen Benützungsrecht der Kirchgemeinden stehen;
- c) Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen über die gemeinsame Anstellung von Laien im Seelsorgedienst sowie über die gemeinsame Benützung von Kirchen, Kapellen und Pfarreiheimen, soweit letztere im alleinigen Eigentum oder ausschliesslichen Benützungsrecht der Kirchgemeinden stehen;
- d) die Benützung von Kirchen und Kapellen für nichtpfarreiliche oder für nichtkirchliche Zwecke;
- e) das Läuten der Glocken und das Beflaggen von Kirchen. Vorbehalten bleibt das Glockengeläute für öffentliche Zwecke nach bestehender Übung.

Art. 3

¹ Die Zustimmung des Bischofs ist in sachgemässer Anwendung von Art. 1 und Art. 2 lit. d und e für Beschlüsse des Katholischen Kollegiums bzw. des Administrationsrates einzuholen, welche die Kathedrale St.Gallen oder Fonde des Konfessionsteils mit rein kirchlichen Zwecken betreffen.

² Der Zustimmung des Bischofs bedürfen ferner Beschlüsse über Renovation oder Verlegung der Wohnung des Bischofs oder der Residentialkanoniker.

Art. 4

¹ Der Administrationsrat holt die Zustimmung des Bischofs zu den Beschlüssen der Kirchgemeinden und des Konfessionsteils ein.

Art. 5

¹ Die Zustimmung des Pfarrers ist im Sitzungsprotokoll des Kirchenverwaltungsrates zu vermerken.

² Der Kirchenverwaltungsrat kann gegen die Verweigerung der Zustimmung den Entscheid des Bischofs anrufen.

Art. 6

¹ Für Kirchenopfer und Sammlungen für kirchliche Zwecke ist der Pfarrer zuständig. Über die Aufnahme von Opfern und Sammlungen für Aufgaben der Kirchgemeinde haben sich Kirchenverwaltungsrat und Pfarrer zu verständigen. Diese Gelder sind in der Rechnung der Kirchgemeinde auszuweisen.

Art. 7

¹ Bevor der Administrationsrat eine Vorlage auf Änderung dieses Dekretes dem Katholischen Kollegium unterbreitet, hat er die Zustimmung des Bischofs einzuholen.

² Verlangt der Bischof eine Änderung dieses Dekretes, so unterbreitet der Administrationsrat dem Katholischen Kollegium hierüber Bericht und Antrag.

Art. 8

¹ Dieses Dekret tritt zusammen mit der Verfassung des Katholischen Konfessions-
teils⁴ in Rechtskraft und in Vollzug.⁵

4 sGS 173.5.

5 Siehe Art. 78 VKK, sGS 173.5.

173.50

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	15-21	18.09.1979	01.07.1980

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
18.09.1979	01.07.1980	Erlass	Grunderlass	15-21